

## **.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis**



Siwy, Birgit/Löff, Michaela (2008):

### **Freiwillige Rückkehr. Internationale, europäische und innerstaatliche Ebene**

SIAK-Journal – Zeitschrift für  
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis  
(1), 101-107.

doi: 10.7396/2008\_1\_1

*Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:*

Siwy, Birgit/Löff, Michaela (2008). Freiwillige Rückkehr. Internationale, europäische und innerstaatliche Ebene, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1), 101-107, Online: [http://dx.doi.org/10.7396/2008\\_1\\_1](http://dx.doi.org/10.7396/2008_1_1).

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2008

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 3/2013

*Internationale, europäische und innerstaatliche Ebene***FREIWILLIGE  
RÜCKKEHR**

Dieser Beitrag widmet sich einem von der breiten Öffentlichkeit nur wenig wahrgenommenen, aber dennoch aktuellen Thema: der freiwilligen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen in ihre Herkunftsstaaten. Politisch und praktisch gewinnt die freiwillige Rückkehr zunehmend an Bedeutung. Die freiwillige Rückkehr in den Herkunftsstaat dürfte für die Mehrzahl der Betroffenen die favorisierte dauerhafte Lösung ihrer Situation sein.<sup>1</sup> Dies zeigen die Entwicklungen auf internationaler und europäischer Ebene, die im Folgenden dargestellt werden. Beleuchtet werden die Überlegungen und Maßnahmen auf internationaler Ebene – insbesondere die Vorreiterrolle des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), die europäischen Anstrengungen, die freiwillige Rückkehr zu forcieren, und die gesetzgeberischen Maßnahmen in Österreich, welche die freiwillige Rückkehr ins Herkunftsland unterstützen.

**BIRGIT SIWY**

juristische Fachreferentin des BM.I;  
tätig im Bereich des europäischen  
und internationalen Asylrechts.

**MICHAELA LÖFF**

juristische Fachreferentin des BM.I;  
verantwortlich für die Abwicklung  
des Europäischen Integrationsfonds  
und den Bereich freiwillige  
Rückkehr.

**I. DIE FREIWILLIGE RÜCKKEHR  
IM INTERNATIONALEN KONTEXT**

Die Rückkehr ist grundsätzlich als ein subjektives Recht des Einzelnen, ein Menschenrecht, konzipiert. Es ist das Gegenstück des Rechts, jedes Land, inklusive sein eigenes, zu verlassen. Während es kein Recht gibt, sich in jedem beliebigen Staat aufzuhalten<sup>2</sup>, kennt das Völkerrecht sehr wohl das Recht auf Rückkehr in den eigenen Staat<sup>3</sup>. Im Folgenden sollen einige Merkmale des Inhalts dieses Rechts auf globaler und regionaler Ebene herausgestrichen werden.

**1. INSTRUMENTE DES INTERNA-  
TIONALEN RECHTS****A. UNIVERSALE INSTRUMENTE**

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Allgemeine Erklärung) normiert in Art 13 Abs 2, dass jeder Mensch das Recht hat, „jedes Land, einschließlich seines eige-

nen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.“ Durch das Inkrafttreten des Internationalen Paktes der bürgerlichen und politischen Rechte (ICCPR) im Jahr 1976 wurde dem in der Allgemeinen Erklärung bereits ausgedrückten Programm verbindlicher Gehalt für die Vertragsstaaten verliehen. Die Staaten verpflichten sich im innerstaatlichen Recht jene Mittel vorzusehen, die die Einhaltung der Standards des ICCPR zu Gunsten des Einzelnen ermöglichen.<sup>4</sup> Gemäß Art 12 Z 4 des ICCPR wird das willkürliche Verbot der Einreise in das eigene Land untersagt. Mit dem Inhalt des Rechts, in sein eigenes Land zurückzukehren, hat sich der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (VN) in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr 27<sup>5</sup> auseinander gesetzt.<sup>6</sup> Demnach beinhaltet das Recht, in sein eigenes Land einzureisen, über das Recht auf Rückkehr hinaus auch jenes, in seinem Land zu verweilen, und jenes, erstmalig in sein Land einzureisen. Somit sind

auch Personen, die außerhalb ihres Staates geboren wurden, vom Recht auf Rückkehr umfasst. Nachdem das Recht auf Rückkehr im ICCPR nicht auf einer Unterscheidung zwischen „Staatsangehörigen“ einerseits und „Fremden“ andererseits aufbaut, interpretiert der Menschenrechtsausschuss den „eigenen Staat“ weitreichend. Somit sind etwa auch Personen erfasst, denen unrechtmäßig die Staatsbürgerschaft vom betroffenen Staat entzogen wurde, oder solche, deren Staat etwa in einem anderen aufgegangen ist, dessen Staatsbürgerschaft ihnen verweigert wird.

***Darüber hinaus sieht der Menschenrechtsausschuss auch long-term residents von diesem Recht umfasst und beschränkt dies nicht auf Staatenlose.***

Der Ausschuss interpretiert die „Willkür“ in Art 12 dahingehend, dass alle Staatsgewalten von dieser Verpflichtung umfasst sind. So müssten auch legale Schranken zu diesem Recht den Ansprüchen des Paktes entsprechen. Der Ausschuss beschließt, dass es – wenn überhaupt – nur sehr wenige Umstände gibt, in denen eine Beschränkung der Einreise in das eigene Land durch einen Staat argumentierbar („reasonable“) wäre.<sup>7</sup> Zusätzlich zum ICCPR enthalten auch andere globale Menschenrechtsinstrumente eine Referenz zum Recht auf Rückkehr, wie etwa das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung (CERD)<sup>8</sup> und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC)<sup>9</sup>. Der CERD-Ausschuss betonte in einer Allgemeinen Empfehlung<sup>10</sup> das Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen in ihr Land zurückzukehren. Auf der anderen Seite müssen die Staaten sicherstellen, dass diese Rückkehr freiwillig und jedenfalls unter Beachtung des Refoulement-Verbots ge-

schieht.<sup>11</sup> Auch das Kinderrechtskomitee widmet der Thematik Aufmerksamkeit in Zusammenhang mit seinen Allgemeinen Bemerkungen betreffend die Behandlung unbegleiteter Kinder außerhalb ihres Herkunftsstaates.<sup>12</sup> Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der CRC ist die Frage des Inhalts eines Rechts auf Rückkehr freilich immer unter dem besonderen Aspekt des „best interest of the child“<sup>13</sup> zu prüfen. Das Recht auf Rückkehr wird daher bei Minderjährigen durch spezifische Erwägungen eingegrenzt werden und soll grundsätzlich nur eine Option sein, wenn die Rückkehr im besten Interesse des Kindes ist.<sup>14</sup> Gleiches gilt wohl auch für eine etwaige Einschränkung dieses Rechts.

**B. REGIONALE INSTRUMENTE**

Alle drei großen, umfassenden Menschenrechtskonventionen auf regionaler Ebene<sup>15</sup> enthalten Bestimmungen betreffend die Rückkehr in den eigenen Staat. Im Gegensatz zu den globalen Instrumenten definiert Art 3 des 4. ZP der EMRK das Recht auf Rückkehr aber über die Staatsangehörigkeit und hat somit in diesem Sinne einen engeren Anwendungsbereich. Straßburger Judikatur zu dieser Bestimmung ist jedoch rar.<sup>16</sup> Jedenfalls ist das Recht auf Rückkehr durch Vorbehalte von staatlicher Seite einschränkbar.<sup>17</sup> Darüber hinaus wäre es mE naheliegend, sich zur Interpretation des Inhalts an den oben dargelegten Überlegungen der entsprechenden VN-Organen zu orientieren. Die OAU-Flüchtlingskonvention<sup>18</sup> widmet ihren ausführlichen Art 5 dem Recht des Flüchtlings auf Rückkehr in den Herkunftsstaat. Sie ist somit bis dato das einzige international bindende Instrument, das explizit diesem Aspekt der Fluchtsituation gewidmet ist. Betont werden darin ausdrücklich die Notwendigkeit der Freiwilligkeit der Rückkehr und die Pflichten des Herkunftsstaates bei der Aufnahme von Rückkehrern.<sup>19</sup>

### C. UNHCR

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) enthält keine ausdrückliche Bestimmung zur freiwilligen Rückkehr. Die Beendigungstatbestände des Art 1 lit C der GFK haben indirekte Relevanz für den Bereich. Entsprechend dieser Bestimmung führt die freiwillige Rückkehr zur Beendigung des Flüchtlingsstatus auf individueller oder genereller Ebene.<sup>20</sup> Seitens der Generalversammlung der VN wurde dem UNHCR die institutionelle Verantwortung für die Abwicklung freiwilliger Rückkehr übertragen und dem UNHCR insbesondere eine Rolle im Herkunftsland zugeordnet. Darüber hinaus befasste sich das Exekutivkomitee des UNHCR in mehr als 40 Schlussfolgerungen mit dem Thema.<sup>21</sup>

*Darin wird immer wieder betont, dass die freiwillige Rückkehr, wenn überhaupt möglich, die ideale Lösung der Flüchtlingssituation darstellt.*<sup>22</sup>

Konkret befassen sich die Schlussfolgerungen etwa mit der Rechtssicherheit von heimkehrenden Flüchtlingen<sup>23</sup> und dem Kriterium der Freiwilligkeit<sup>24</sup>. Das Mandat des UNHCR umfasst unter anderem die Sicherstellung der Freiwilligkeit, die Förderung rückkehrfreundlicher Bedingungen im Herkunftsstaat und der Rückkehrwilligkeit von Flüchtlingen, sobald die Bedingungen dafür gegeben sind. Darüber hinaus ist der UNHCR auch angehalten, die spontane freiwillige Rückkehr in Situationen zu unterstützen, in denen die Voraussetzungen im Herkunftsstaat noch nicht optimal sind. Falls notwendig hat der UNHCR den Transport und die Aufnahme in Kooperation mit anderen Organisationen zu organisieren und die Situation von Rückkehrern im Herkunftsstaat zu beobachten und nötigenfalls zu intervenieren.<sup>25</sup>

Der Sicherstellung der Freiwilligkeit kommt besondere Bedeutung zu, als dieses Element das Gegenstück zum Prinzip des non-refoulements darstellt<sup>26</sup> und somit unabdingbares Element des Flüchtlings-schutzes ist. Darüber hinaus ist die Gewährleistung der physischen, rechtlichen und materiellen Sicherheit der Betroffenen Voraussetzung für die Tunlichkeit der freiwilligen Rückkehr. Der Auftrag des UNHCR vergrößert sich zunehmend im weiten Bereich der reconciliation. Die Basis für die Rückkehr von Flüchtlingen kann entsprechend ihrer weit reichenden Auswirkungen und ihrer Komplexität nicht nur durch bilaterale Abkommen der involvierten Staaten und des UNHCR gesetzt werden, sondern soll im gesamten friedensstiftenden Prozess verankert sein.<sup>27</sup>

## II. EUROPÄISCHE ENTWICKLUNG AUF DEM GEBIET DER FREIWILLIGEN RÜCKKEHR

### 1. EUROPÄISCHE GRUNDLAGEN

Ausgehend vom Vertrag von Amsterdam, mit dem die Zuständigkeit der Europäischen Union für den Bereich Asyl und Migration festgeschrieben wurde<sup>28</sup>, begann schrittweise auch die Festlegung einer gemeinsamen EU-Politik auf diesem Gebiet. In diesem Zusammenhang gilt die Tagung des Europäischen Rates in Tampere im Oktober 1999<sup>29</sup> als wegweisend: Der Rat einigte sich, nach Vorschlägen der Kommission, auf grundlegende Leitlinien für eine künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Asyl- und Einwanderungspolitik auf EU-Ebene. Erklärtes Ziel war die Errichtung einer gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik. Bereits damals wurde die Möglichkeit der Unterstützung einer freiwilligen Rückkehr in die Schlussfolgerungen aufgenommen. Konkret handelte es sich, um den Ausbau der Unterstützung für Herkunfts- und Transitländer

von Asylwerbern, der die Förderung der freiwilligen Rückkehr zum Ziel hat.<sup>30</sup>

In weiterer Folge findet die freiwillige Rückkehr eingehende Erwähnung im Grünbuch zur Rückkehr illegal aufhältiger Personen<sup>31</sup>, welches beide Aspekte – sowohl die erzwungene als auch die freiwillige Rückkehr – behandelt. Betont wird insb, dass der freiwilligen Rückkehr aus nahe liegenden humanitären Gründen der Vorrang einzuräumen ist und diese als langfristige Lösung für das Flüchtlingsproblem anzusehen ist. Das Grünbuch zeigt auch schon in bemerkenswerter Weise den Weg auf, den die EU in weiterer Folge beschreiten wird:

***Ein eigenes Rückkehrprogramm zur Finanzierung von Rückkehrprojekten zu starten wird angedacht.***

In diesem Zusammenhang ist auch das Rückkehraktionsprogramm des Rats vom 28. November 2002<sup>32</sup> zu erwähnen. Dieses befasst sich mit der freiwilligen Rückkehr, mit der Rückführung von Drittstaatsangehörigen, wie auch mit den wichtigsten Etappen der Rückkehr, einschließlich deren Vorbereitung und Nachbetreuung. Erstmals findet sich eine – wenn auch unverbindliche – Begriffsbeschreibung der freiwilligen Rückkehr<sup>33</sup> sowie ein eindeutiges Bekenntnis des Rats diese zu fördern.

Das Thema freiwillige Rückkehr findet sich auch im Richtlinienvorschlag der Kommission zu gemeinsamen Mindestnormen und Verfahren zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, der aktuell im Rat und seinen Gremien beraten wird.<sup>34</sup> Gemäß Art 3 des Richtlinienvorschlags ist unter Rückführung sowohl die freiwillige als auch die erzwungene Rückkehr zu verstehen, der freiwilligen Rückkehr wird jedoch explizit der Vorrang eingeräumt.<sup>35</sup>

## **2. EUROPÄISCHER FLÜCHTLINGSFONDS**

Um die politischen Vorgaben durch gemeinsames Handeln umsetzen zu können, stellt die EU den Mitgliedsstaaten (MS) auch entsprechende Finanzmittel zur Verfügung. Aktuell sind es im Wesentlichen vier Programme, aus denen Maßnahmen im Bereich der (freiwilligen) Rückkehr gefördert werden können: AENEAS, ARGO, RETURN<sup>36</sup> und der Europäische Flüchtlingsfonds (ERF). Der ERF wurde im Zuge der Umsetzung des sog „Tampere-Programms“ vorerst für die Jahre 2000–2004 errichtet, anschließend folgte der sog ERF II für die Jahre 2005–2007. Ziel des ERF ist es, die MS beim Tragen der Belastungen zu unterstützen, die mit der Aufnahme von Flüchtlingen und vertriebenen Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind.

***Zielgruppe in Österreich sind Personen, denen per Bescheid Asyl zuerkannt wurde, subsidiär Schutzberechtigte und Asylwerber.***

Die Einrichtung dieses Fonds hat in Österreich zu einer immensen Forcierung der freiwilligen Rückkehr beigetragen, da ein eigener Maßnahmenbereich „Freiwillige Rückkehr“ Projekte in diesem Bereich ermöglicht hat. Gefördert wurden und werden Projekte, die Informationen und Beratungsdienste über Programme zur freiwilligen Rückführung und die Lage in den Herkunftsländern und/oder allgemeine Maßnahmen für die allgemeine oder berufliche Bildung sowie Hilfsmaßnahmen für eine Reintegration in der Herkunftsgesellschaft zum Inhalt haben. Die Projektträger des Jahres 2006 für den Maßnahmenbereich der freiwilligen Rückkehr im ERF waren die Österreichische Caritaszentrale, die Caritas Diözese Feld-

kirch, die Caritas Diözese Graz-Seckau, die Caritas Diözese Eisenstadt, die Diakonie Österreich und Diakonie Kärnten, der Verein Menschenrechte Österreich und die Internationale Organisation für Migration (IOM).<sup>37</sup>

### 3. EUROPÄISCHER RÜCKKEHRFONDS

Teil des an das Tampere-Programm anschließenden sog. „Haager Programms“<sup>38</sup> bildete die Errichtung eines neuen Rahmenprogramms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ für den Zeitraum von 2007 bis 2013. Ziel dieses Rahmenprogramms ist die Steuerung der Migrationsströme in der EU zu verbessern und die Solidarität zwischen den MS zu verstärken. Dieses Programm umfasst vier verschiedene Schwerpunkte.

*Der erste betrifft den integrierten Grenzschutz an den EU-Außengrenzen und die Einrichtung des Außengrenzenfonds.*

Der zweite hat die Teilnahme von Drittstaatsangehörigen am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben sowie die Einrichtung eines Europäischen Integrationsfonds zum Inhalt. Der dritte befasst sich mit der Asylpolitik sowie der Verlängerung des Europäischen Flüchtlingsfonds um eine dritte Förderphase (ERF III). Der Themenbereich „freiwillige Rückkehr“ ist aus dem Flüchtlingsfonds ausgegliedert und dem neu geschaffenen Rückkehrfonds (RF)<sup>39</sup> zugeordnet, der den vierten Schwerpunkt abdeckt: die Bekämpfung der illegalen Immigration und die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die sich unrechtmäßig auf dem Gebiet der EU aufhalten. Der RF beginnt am 01. Januar 2008 zu laufen und ist für den Zeitraum 2008–2013 insgesamt mit 759 Mio € ausgestat-

tet. Die Österreich zur Verfügung stehenden Mittel betragen für das Programmjahr 2008: 1.687.206,34 Mio €.

Die wichtigsten Ziele des RF sind die Einführung eines integrierten Rückkehrmanagements durch die MS, die Intensivierung der Zusammenarbeit der MS und die Förderung der effektiven und einheitlichen Anwendung der gemeinsamen Rückkehrnormen, entsprechend der politischen Entwicklung in diesem Bereich. Förderfähig sind Aktionen und Maßnahmen, welche die freiwillige Rückkehr betreffen, so wie zB, die Erleichterung der freiwilligen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen durch spezielle Rückkehrförderprogramme<sup>40</sup>, die Zusammenarbeit bei der Zusammenstellung von Informationen über das Herkunftsland, die allen potentiellen Rückkehrern zur Verfügung stehen<sup>41</sup>, die Beratung über die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr, die Übersetzungskosten, die Beschaffung von unerlässlichen Reisedokumenten, die Übernahme der Kosten für die Beförderung bis ins Rückkehrland, die Zusammenarbeit mit Behörden des Herkunftslandes<sup>42</sup> sowie die finanzielle Unterstützung der ersten Ausgaben nach einer Rückkehr, vorübergehende Unterbringung für die ersten Tage nach dem Eintreffen im Rückkehrland, Unterstützung bei Ausbildung und Arbeitssuche sowie gegebenenfalls auch eine begrenzte Starthilfe im Hinblick auf die wirtschaftliche Selbständigkeit<sup>43</sup>.

### III. INNERSTAATLICHE RECHTS-GRUNDLAGEN DER FREIWILLIGEN RÜCKKEHR

Die freiwillige Rückkehr wird in der österreichischen Rechtsordnung in Bestimmungen des Asylgesetzes, des Grundversorgungsgesetzes des Bundes sowie der Grundversorgungsvereinbarung geregelt. Nach § 67 Asylgesetz kann jedem Asylwerber sowohl im Zulassungsverfahren als

auch im materiellen Verfahren Rückkehrberatung und in der Folge Rückkehrhilfe gewährt werden.<sup>44</sup> Der „Perspektivenabklärung“ kommt dabei besondere Bedeutung zu.<sup>45</sup> Auf diese Bestimmung aufbauend sieht § 12 des GVG-B vor, dass Fremden, deren Asylanträge zurück- oder abgewiesen wurden, sowie Flüchtlingen im Sinne des AsylG, soweit sie bedürftig sind, Rückkehrhilfe gewährt werden kann, wenn sie in ihren Heimatstaat zurückkehren wollen.

***Für Staatenlose ist diese Hilfe zur Rückkehr in den Herkunftsstaat möglich.***

In § 12 Abs 3 sieht das GVG-B auch die Einrichtung von Rückkehrberatungsstellen vor, welche die Zielgruppe auf die Möglichkeit einer Rückkehr hinweisen und über alle damit zusammenhängenden Fragen beraten. Rückkehrberatungsstellen bestehen zurzeit in den Erstaufnahmestellen und in allen Bundesländern, diese werden durch verschiedene Organisationen mit finanzieller Unterstützung des BM.I bzw Kofinanzierung des ERF betrieben.<sup>46</sup> Komplementiert werden diese Regelungen durch die Grundversorgungsvereinbarung (GVV), welche die Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland vorsieht.<sup>47</sup> Diese Überbrückungshilfe besteht in einer finanziellen Unterstützung in der Höhe von € 370 pro Person.<sup>48</sup>

**IV. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK**

Dieser Beitrag ist den rechtlichen Grundlagen der freiwilligen Rückkehr in den drei bestimmenden Ebenen des Rechts gewidmet. Der Ansatz im internationalen Recht gilt ganz klar den subjektiven Rechten des Vertriebenen. Wenngleich dieses

Recht keine absolute Wirkung hat und Ausgestaltung und Inhalt im Detail variieren, ist ein Recht auf Rückkehr im internationalen Recht fest verankert. Es sind dabei in erster Linie die Herkunftsstaaten aufgerufen, ihre Grenzen nicht vor ihren eigenen Bürgern zu verschließen. Die europäische Union behandelt die freiwillige Rückkehr im weiten Rahmen der Schaffung einer gemeinsamen Migrations- und Asylpolitik. Damit ist die freiwillige Rückkehr Teil einer dynamischen und längst noch nicht abgeschlossenen Entwicklung. Für den Moment konzentrieren sich die europäischen Bemühungen darauf, die Mitgliedsstaaten, aus denen Menschen zurückkehren, bei der praktischen Abwicklung, insbesondere der Finanzierung, zu unterstützen. Durch ihre diversen Programme ermöglicht die EU die Nachhaltigkeit der Rückkehr und schafft Anreize, diese Möglichkeit in den einzelnen Staaten stärker zu verfolgen. Das österreichische Gesetz verzichtet auf eine allzu detaillierte Regelung im Bereich der freiwilligen Rückkehr und bleibt daher gegenüber den Entwicklungen auf EU-Ebene stets offen.

Der Artikel hat sich der Thematik grundsätzlich aus einer Perspektive, die sich durch den Betroffenen und die involvierten Staaten und deren unterschiedlichen Interessen definiert, genähert. Die Signifikanz der Rückkehr und ihrer Regelung etwa für das Gelingen von Friedensprozessen, für den Aufschwung zerstörter Wirtschaften und die Aussöhnung zerrütteter Gesellschaften bietet Platz für weitere Diskussionen und konnte in diesem Rahmen nicht einmal gestreift werden.

Vor diesem Hintergrund bleibt es jedoch noch einmal zu betonen, dass die freiwillige Rückkehr die bevorzugte Lösung für Betroffene ist. Wenn richtig implementiert, erhöht sie die Chancen der Nachhaltigkeit der Rückkehr und erlaubt einen

Ansatz, der jedenfalls den Menschen in den Mittelpunkt stellt. Deshalb verdient dieses Thema die erhöhte Aufmerksamkeit der Staaten, der relevanten nationalen und internationalen Akteure und der involvierten Zivilgesellschaft.

<sup>1</sup> *Global Consultations on International Protection, 4<sup>th</sup> Meeting: Voluntary Repatriation, EC/GC/02/5, 25.04.2002.*

<sup>2</sup> I. Brownlie, *Principles of Public International Law*<sup>6</sup> (2003), 498.

<sup>3</sup> *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.*

<sup>4</sup> I. Brownlie, *Principles*, 536–539.

<sup>5</sup> Nach Art 40 Z 4 des ICCPR ist der Ausschuss aufgerufen, solche Allgemeinen Bemerkungen den Staaten zu übermitteln und hat somit die Möglichkeit, den Gehalt der einzelnen Regelungen selbst zu interpretieren. Auch die jeweils anderen VN-Gremien, die mit der Überwachung der Implementierung der entsprechenden Instrumente betraut sind, bedienen sich dieser Möglichkeit der Interpretation.

<sup>6</sup> *General Comment No 27: Freedom of Movement (Art 12), CCCPR/C/21/Rev. 1/Add. 9, 02.11.1999.*

<sup>7</sup> *General Comment 27, §§ 19–21.*

<sup>8</sup> Art 5 CERD.

<sup>9</sup> Art 10 Z 2 CRC.

<sup>10</sup> *General Recommendation No 22: Article 5 and Refugees and Displaced Persons, 24.08.1996.*

<sup>11</sup> *General Recommendation 22, § 2 lit a und b.*

<sup>12</sup> *General Comment No 6: Treatment of Unaccompanied and Separated Children outside their Country of Origin, CRC/GC/2005/6, 01.09.2005.*

<sup>13</sup> Art 3 Z 1 CRC.

<sup>14</sup> *General Comment 6, §§ 84 ff.*

<sup>15</sup> 4. ZP der EMRK, Art 3; *African Charter on Human and Peoples' Rights, Art 12 Z 2; American Convention on Human Rights, Art 22 Z 5.*

<sup>16</sup> In der Datenbank des EGMR finden sich

zum Thema der Einreise in das eigene Land gerade drei Einträge; siehe <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/portal.asp?sessionId=2659115&skin=hudoc-en&action=request>.

<sup>17</sup> *Habsburg-Lothringen v Österreich, Entscheidung EKMR 14.12.1989, Nr 15344/89. Die Kommission erklärte das Ansuchen im Lichte des Vorbehalts Österreichs als unzulässig. Österreich legte bei Unterzeichnung des ZP einen Vorbehalt betreffend das Habsburgergesetz ein. Siehe BGBl Nr 434/1969. Siehe auch Marangos v Zypern, Entscheidung EKMR 20.05.1997, Nr 31106/96.*

<sup>18</sup> *Convention Governing the Specific Aspects of Refugee Problems in Africa.*

<sup>19</sup> Art 5 OAU Flüchtlingskonvention.

<sup>20</sup> Art 1 lit C (4) und (5).

<sup>21</sup> Siehe unter <http://www.unhcr.org/publ/PUBL/3d4ab3ff2.pdf> unter „Voluntary Repatriation“. Die Schlussfolgerungen dienen ua als Leitfaden zur interpretativen Harmonisierung bei der praktischen Anwendung der GFK, siehe *Note on review of the process for drafting Executive Committee Conclusions on International Protection, ICM, 18. November 2005.*

<sup>22</sup> *Voluntary Repatriation, EC/GC/02/5, 25.04.2002; GA Res 428 (V), 14.12.1950. Folgende Schlussfolgerungen befassen sich beispielsweise mit der freiwilligen Rückkehr: ExCom CCI 18 (XXXI) 1980; ExCom CCI 40 (XXXVI) 1985; ExCom CCL 74 (XLV) 1994.*

<sup>23</sup> *ZB ExCom CCI 101 (LV) 2004.*

<sup>24</sup> *ZB ExCom CCI 47 (XXX VIII) 1987; ExCom CCI 101 (LV) 2004.*

<sup>25</sup> *Handbook 7.*

<sup>26</sup> *Note on Voluntary Repatriation, EC/SCP/13, 27.08.1980.*

<sup>27</sup> *Voluntary Repatriation, EC/GC/02/5,*

25.04.2002.

<sup>28</sup> Art 61 – Art 69 EUV.

<sup>29</sup> *KOM/2004/0401 endg.*

<sup>30</sup> *SEK (2000), 405 – 2000/2209(INI).*

<sup>31</sup> *KOM (2002), 175.*

<sup>32</sup> *Ratsdokument 14673/02 vom 25. November 2002 abrufbar unter <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/st14/14673d2.pdf>.*

<sup>33</sup> *Freiwillige Rückkehr ist die Ausreise – mit oder ohne Unterstützung – in das Herkunfts-, Transit- oder ein anderes Drittland basierend auf dem Willen des Rückkehrers.*

<sup>34</sup> *KOM (2005), 391.*

<sup>35</sup> *Siehe die Begründung zu Kapitel II des Richtlinienvorschlags KOM (2005), 391.*

<sup>36</sup> *Diese Programme sind vorbereitende Maßnahmen für den Europäischen Rückkehrfonds.*

<sup>37</sup> *Die Projektliste 2006 ist abrufbar unter [http://www.bmi.gv.at/downloadarea/asyl\\_fremdenwesen/eff06/EPF\\_Projekt\\_2006.pdf](http://www.bmi.gv.at/downloadarea/asyl_fremdenwesen/eff06/EPF_Projekt_2006.pdf).*

<sup>38</sup> *Abrufbar unter [ec.europa.eu/justice\\_home/news/information\\_dossiers/the\\_hague\\_priorities/doc/hague\\_programme\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice_home/news/information_dossiers/the_hague_priorities/doc/hague_programme_de.pdf).*

<sup>39</sup> *Nr 575/2007/EG (Rechtsgrundlage).*

<sup>40</sup> *Artikel 4 Abs 1 lit a) der Rechtsgrundlage.*

<sup>41</sup> *Artikel 4 Abs 2 lit a) und c) der Rechtsgrundlage.*

<sup>42</sup> *Artikel 5 Z 1 der Rechtsgrundlage.*

<sup>43</sup> *Artikel 5 Z 5 der Rechtsgrundlage.*

<sup>44</sup> *Zur Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe siehe unten Beitrag von Schütz.*

<sup>45</sup> *§ 67 ASylG 2005; Bruckner/Doskozil/Marth/Taucher/Vogl, Fremdenrechtspaket<sup>2</sup> (2006), 157, 158.*

<sup>46</sup> *§ 12 Abs 3 GVG–B.*

<sup>47</sup> *Art 6 Abs 1 Z 14 GVV-Art 15a.*

<sup>48</sup> *Art 9 Z 5 GVV-Art 15a.*